



BEITRAGSORDNUNG

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom Dezember 2020. Aktualisiert durch die Mitgliederversammlung vom 13. Dezember 2023.

§ 1 - Präambel

- I. Diese Beitragsordnung ersetzt die Beitrags- und Kassenordnung vom Dezember 2020.
- II. Der Verband deutscher Schul- und Kitacaterer e. V. erhebt einen Mitgliedsbeitrag gemäß § 9 seiner Satzung vom Dezember 2018, zuletzt aktualisiert am 13. Dezember 2023, auf Grundlage dieser Beitragsordnung.
- III. Bei der Bestimmung der Beitragshöhe ist beginnend mit dem Kalenderjahr 2024 der Umsatz des Mitglieds maßgeblich. Ausgenommen sind passive Mitglieder, Fördermitglieder sowie Start-ups in den ersten zwei Jahren seit Gründung.

§ 2 - Mitgliedsbeitrag

- I. Der Beitrag wird jeweils als Jahresbeitrag für das Kalenderjahr erhoben. Maßgeblich für den nach Umsätzen bemessenen Beitrag ist der Umsatz des vergangenen Kalenderjahres und bei unterjährigem Geschäftsjahr der Umsatz des im vergangenen Jahr beendenden Geschäftsjahrs. Der Beitrag wird erstmals mit dem Beitritt und in der Folge immer am 1. April eines jeden Kalenderjahres fällig.
- II. Neue Mitglieder entrichten im Beitrittsjahr den anteiligen Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr.
- III. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes während des laufenden Kalenderjahres sind für dieses Kalenderjahr die anteiligen Beiträge zu entrichten.
- IV. Über den Beitrag wird eine Beitragsrechnung erstellt und dem Mitglied zugesandt.
- V. Für die Bemessung des Beitrags wird vom Mitglied der Umsatz des vergangenen Kalenderjahres oder des im vergangenen Kalenderjahr endenden Geschäftsjahres erfragt. Wird der Umsatz nicht mitgeteilt oder bei Zweifel keine Belege vorgelegt, wird der Umsatz vom Verein durch öffentlich zugängliche Register ermittelt. Führt die Ermittlung zu keinem greifbaren Ergebnis, kann der Verein eine Schätzung vornehmen und den Beitrag hierauf bemessen. Die einzige Einwendung gegen die Bemessung kann nur auf Basis eines testierten Abschlusses erfolgen.
- VI. Für die erstmalige Bemessung des Mitgliedsbeitrags auf der Umsatzbasis für das Jahr 2024 werden die (neuen) Mitglieder nach der Beschlussfassung über die Beitragsordnung von der Geschäftsstelle zur Übermittlung ihres Umsatzes des Jahres 2022 bzw. des im Jahre 2023 endenden Geschäftsjahres zur Vorlage binnen eines Monats aufgefordert.
- VII. Über den echten Mitgliedsbeitrag wird eine Spendenbescheinigung ausgestellt. In dem jeweils sich ergebenden Beitrag pro Mitglied ist ein unechter Mitgliedsbeitrag in Höhe von 50 Euro enthalten, der als Gegenleistung für Medienleistungen (z. B. Verlinkung der Website des Mitglieds) anzusehen ist.



§ 3 - Beitragsstaffel

- I. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ergibt sich aus der Beitragsstaffel. Ein freiwillig höherer Beitrag kann regelmäßig, aber auch einmalig gezahlt werden. Die freiwillige Erhöhung des Mitgliedsbeitrags führt zu mehr freien Mitteln für die Erfüllung des gemeinnützigen Satzungszwecks. Die Beitragsstaffel ist abhängig von den Netto-Jahresumsätzen des Mitglieds.

Unternehmen bis einschließlich 250 TEUR Umsatz.....	350 EUR
Über 250 TEUR Umsatz.....	500 EUR
Über 500 TEUR Umsatz.....	750 EUR
Über 1 Mio. EUR Umsatz.....	1.400 EUR
Über 3 Mio. EUR Umsatz.....	1.800 EUR
Über 5 Mio. EUR Umsatz.....	2.500 EUR
Über 10 Mio. EUR Umsatz.....	3.200 EUR
Über 20 Mio. EUR Umsatz.....	4.000 EUR
Über 50 Mio. EUR Umsatz.....	7.000 EUR
Über 100 Mio. EUR Umsatz.....	14.000 EUR
Über 200 Mio. EUR Umsatz.....	26.000 EUR

Start-ups im ersten Jahr der Gründung (Umsatz kleiner als 1 Mio. Euro).....	150 EUR
Start-ups im zweiten Jahr der Gründung (Umsatz kleiner als 1,5 Mio. Euro).....	350 EUR

- II. Fördermitglieder, welche typischerweise nicht nach außen als Vereinsmitglieder in Erscheinung treten, aber den ideellen Vereinszweck fördern wollen, zahlen einen jährlichen Mindestbeitrag in Höhe von 2.500 Euro oder bei entsprechender Unternehmensgröße in Anlehnung an Ziff. I. den mehrfachen Betrag. Sie haben weder Stimmrecht, noch aktives und passives Wahlrecht. Kooperative oder außerordentliche Mitgliedschaften ohne wirtschaftliche Interessen zahlen einen Mitgliedsbeitrag von 100 Euro pro Jahr.

§ 4 - Verbände

Verbände, welche im VDSKC e. V. Mitglied sind, entrichten den Mindestbeitrag in Höhe von 500 Euro jährlich zuzüglich einer Pauschale in Höhe von 1 Euro pro Mitglied des jeweiligen Verbandes. Für die Bemessung ist die Zahl der Mitglieder zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres maßgeblich. Auf Antrag gilt für Verbände der Vertrauensschutz gemäß § 5 entsprechend.

§ 5 - Vertrauensschutz

Für alle Mitglieder mit einem Beitrittsdatum vor dem 13. Dezember 2023, für welche sich der Mitgliedsbeitrag erhöht, gilt auf Antrag eine Übergangsfrist von zwei Jahren.



In 2024 bleibt der Beitrag unverändert, 2025 beläuft er sich auf den hälftigen neuen Beitrag und ab 1. Januar 2026 gilt dann der volle neue Beitrag. Mitglieder, die freiwillig den neuen Beitrag bereits ab 2024 tragen zu einer weiteren Stärkung des VDSKC bei, da ihr freiwillig erhöhter Beitrag zu mehr freien Mitteln für die Erfüllung des gemeinnützigen Satzungszwecks führt.

§ 6 - Schlussbestimmungen

- I. Diese Beitragsordnung tritt ab dem 1. Januar 2024 in Kraft.
- II. Der Vorstand wird ermächtigt, im Einzelfall abweichende Vereinbarungen mit dem jeweiligen Mitglied zu treffen.
- III. Diese Beitragsordnung wird auf der Homepage des Verbandes veröffentlicht.